

## **Merkblatt Kleinkläranlagen**

Die erforderliche Wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Kleinkläranlage ist beim Landkreis Uckermark, Dezernat 1, Landwirtschafts- und Umweltamt in 17291 Prenzlau, Karl - Marx - Str. 1 zu beantragen.

Der ZOWA beantragt bei der unteren Wasserbehörde die Befreiung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 66, Absatz 3 Brandenburgisches Wassergesetz für das im Antrag genannte Grundstück.

Mit dem Bau und dem Betrieb einer Kleinkläranlage auf Ihrem Grundstück wird Ihnen die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen.

Die Kleinkläranlage und die Zufahrt sind so anzulegen, dass die Anlage durch die vom Zweckverband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge (Saugfahrzeug mit 30 t Gesamtgewicht) mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann.

Vor der Inbetriebnahme muss durch den Zweckverband die Abnahme der Kleinkläranlage erfolgen.

Zur Abnahme, sind die Wasserrechtliche Erlaubnis und das Protokoll zur Dichtheitsprüfung der Anlage in Kopie zu übergeben.

Für weitere Fragen zu Kleinkläranlagen und zur Vereinbarung des Abnahmetermins steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Fischer, ☎03332-2665-43, gern zur Verfügung.

S. Ambos  
Verbandsvorsteherin